

**Verordnung
über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf der Medem
vom 12. Juni 1997**

Aufgrund der §§ 73 und 75 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 12. Juni 1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gemeingebrauch, Geltungsbereich

(1) Nach § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 75 NWG wird auf der Medem der Verkehr mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, als Gemeingebrauch zwischen dem Schöpfwerk Ihlienworth (Strom-km 0,8) bis zur Schleuse Otterndorf (Strom-km 17,0) gestattet.

(2) Kleine Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Fahrzeuge bis zu 6,00 m Länge, 2,00 m Breite, 1,00 m Tiefgang und einer Motorkraft von nicht mehr als 15 PS.

(3) Alle weitergehenden Benutzungen bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Cuxhaven. Aus Gründen der Gefahrenabwehr kann der Oberkreisdirektor Anforderungen an den Bau und die Ausstattung der Fahrzeuge stellen und die Genehmigung befristen und mit Nebenbestimmungen versehen.

§ 2

Grundregeln

(1) Jeder Benutzer des Gewässers hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(2) Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an den Gewässern vermieden wird.

(3) Neben den Grundregeln nach den Abs. 1 und 2 gelten nachstehende besondere Verhaltensregeln:

1. Im Fahrwasser ist so weit wie möglich rechts zu fahren. Im Fahrwasser fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die in das Fahrwasser einlaufen, das Fahrwasser queren, im Fahrwasser drehen oder ihren Anker- oder Liegeplatz verlassen. Auf kreuzende Segelboote ist Rücksicht zu nehmen.
 2. Beim Begegnen ist in Fahrtrichtung nach rechts auszuweichen.
 3. Queren zwei Wasserfahrzeuge das Fahrwasser und kreuzen sich ihre Kurse, so daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt.
 4. Überholt werden darf nur an der Backbordseite. Das Überholen ist nur gestattet, wenn jede Gefährdung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen ist. Das überholende Fahrzeug ist gegenüber dem zu überholenden Fahrzeug ausweichpflichtig.
 5. Wasserfahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Wellenschlag oder Sog zu vermeiden.
 6. Jeder unnötige Motorenlärm ist verboten.
 7. Die Fischerei darf nicht mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert werden.
- (4) Für Außenanstriche der Fahrzeuge dürfen nur Stoffe verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeiführen können.
- (5) Für die gesamte in § 1 genannte Strecke besteht Liegeverbot. Unbenommen bleibt das Anlegen der Nutzungsberechtigten an nach § 91 NWG genehmigten Anlegern.

§ 3

Höchstfahrgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge

(1) Die Höchstfahrgeschwindigkeit wird auf der gesamten Strecke mit 6 km/h festgesetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann der Oberkreisdirektor die Höchstfahrgeschwindigkeit aus besonderem Anlass für einen bestimmten Zeitraum per Allgemeinverfügung herabsetzen.

§ 4

Besondere Vorschriften für Kleinfahrzeuge

(1) Das Befahren der Medem in der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang ist verboten.

(2) Dem Verbot des Abs. 1 unterliegen die Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste und von Berufsfischern nicht, soweit sie ausreichend gekennzeichnet sind.

§ 5

Ausschluss von Gemeingebrauch

Vom Gemeingebrauch oder von bestimmten Arten des Gemeingebrauches kann ausgeschlossen werden, wer wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat. Der Ausschluss kann befristet oder auf Dauer erfolgen.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können zur Abwendung einer unbilligen Härte vom Oberkreisdirektor auf Antrag zugelassen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 3 ein Fahrzeug ohne die erforderliche Genehmigung führt,
- b) gegen die Verhaltensregeln aus § 2 Abs. 1 bis 3 verstößt,
- c) entgegen § 2 Abs. 4 für Außenanstriche schädliche Stoffe verwendet,
- d) entgegen dem in § 2 Abs. 5 festgelegten Liegeverbot handelt,
- e) entgegen § 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
- f) entgegen § 4 Abs. 1 das Gewässer nachts benutzt,
- g) entgegen § 5 sich nicht an den Ausschluss vom Gemeingebrauch hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 12. Juni 1997

Landkreis Cuxhaven

Döscher
Landrat

Dr. Höppner
Oberkreisdirektor